

S a t z u n g

über den Wochenmarkt in der Stadt Reichenbach im Vogtland

Der Stadtrat der Stadt Reichenbach hat nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in Form der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323), folgende Satzung am 29. März 2010 beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Der Wochenmarkt ist gemäß Widmung eine öffentliche Einrichtung der Stadt Reichenbach.

§ 2 Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Wochenmarktes sind:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
4. Haushaltswaren, Glas, Keramik,
5. Textilien und Heimtextilien, Kleintextilien, Schneiderzubehör, Kurzwaren, Schuhe,
6. Korbwaren, kunstgewerbliche Artikel, Geschenkartikel, Modeschmuck,
7. Schönheitspflegeprodukte,
8. Druckerzeugnisse (Bücher, Postkarten, Zeitschriften).

§ 3 Marktplatz, Markttag, Öffnungszeit

- (1) Der Wochenmarkt wird in der Zeit von Januar bis Dezember auf dem Marktplatz in Reichenbach veranstaltet. Der Marktmeister kann in Ausnahmefällen den Wochenmarkt auf einem anderen Platz veranstalten. Am Mittwoch zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Silvester wird kein Markt durchgeführt.
- (2) Markttag ist Mittwoch.
Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag (Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen SächsSFG vom 10.11.1992 (GVBl. S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2008 (GVBl. S. 274)), so wird der Markt nicht durchgeführt.
- (3) Der Wochenmarkt ist in der Regel von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet. Bei widrigen Witterungsverhältnissen kann die Öffnungszeit durch den Marktmeister verändert werden.

§ 4 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Standplätze werden als Tagesplätze in der Größe von 1,00 bis max. 10,00 Frontmeter zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt durch den Marktmeister am Markttag ab 7:00 Uhr.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (4) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (5) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktmeisters nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (6) Wird ein zugeteilter Standplatz eine halbe Stunde vor Öffnungszeit nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.
- (7) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und dem §§ 71a bis e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

- (8) Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Genehmigung (Zulassung, Erlaubnis, etc.) als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

§ 5 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens zwei Stunden nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist durch den Marktmeister zu genehmigen.

§ 6 Erhebung und Zahlung der Standgelder

- (1) Der Wochenmarkt wird als Betrieb gewerblicher Art geführt. Das Standgeld (laut § 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG)) beträgt je Markttag 2,00 Euro/lf. Meter Frontlänge (Verkaufsfläche). Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist darin enthalten.
- (2) Das Standgeld wird am Markttag bei Bezug des Standplatzes fällig und ist in bar zu entrichten.
- (3) Für die Bereitstellung eines Elektroanschlusses wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 3,00 Euro/Markttag erhoben. Die Bezahlung erfolgt am Markttag bei der Marktaufsicht.
- (4) Der Marktmeister kann das Standgeld witterungsbedingt, nach eigenem Ermessen, um bis zu 50 % reduzieren.

§ 7 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktmeister oder einer beauftragten Person. Diesen Aufsichtspersonen sind jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen. Die Kontrollrechte des Gesundheitsamtes, des Lebensüberwachungs- und Veterinärarnamtes, des Eichamtes sowie anderer Behörden bleiben unberührt.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben:
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Kontrollbehörden auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz bedarf der Genehmigung durch den Marktmeister.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten ansässigen Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Dabei ist zwischen den Ständen ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Die Stadt Reichenbach kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände entsprechend § 56 a Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) zu kennzeichnen:
 1. Name des Gewerbebetriebes,
 2. Name des Inhabers mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
 3. Die Kennzeichnung hat auf Tafeln von einer Mindestgröße von 40 cm x 30 cm zu erfolgen. Die Anbringung der Kennzeichnung ist an der Vorderseite der Stände vorzunehmen und muss von den Marktbesuchern erkennbar sein.
- (6) Marktabfälle sind von den Anbietern in geeigneten Behältnissen zu sammeln und am Ende der Öffnungszeit ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehältnisse selbst zu entsorgen. Ein Benutzen der öffentlichen Müllbehälter für diese Zwecke ist untersagt. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

§ 8 Markthygiene

- (1) Alle zum Verkauf bestimmten Waren müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden gelagert werden.
- (2) Stände, an denen unverpackte Lebensmittel, mit Ausnahme von Obst und frischem Gemüse, feilgeboten werden, müssen an der dem Käufer zugewandten Seite mit einem Aufsatz von mindestens 25 cm Höhe versehen sein. Der Aufsatz muss diese Waren so abschirmen, dass weder ein Berühren, Anhauchen oder Anhusten durch Marktbesucher möglich ist.
- (3) Verkäufer, die an übertragbaren Krankheiten sowie an Ausschlag, Geschwüren oder dergleichen leiden, sind vom Marktverkehr ausgeschlossen.

§ 9 Versagen der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt am Markttag. Die Zuteilung kann versagt werden, wenn
 1. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen der unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 2. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Zuteilung die nach § 6 fälligen Standgelder nicht bezahlt.
- (2) Wird der Standplatz ohne Zuteilung bezogen, kann die Stadt Reichenbach die Räumung des Stellplatzes verlangen.

§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist:
 1. das Betteln,
 2. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 3. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 4. Tiere frei herumlaufen zu lassen,
 5. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 6. die Verwendung von offenem Licht und Feuer,
 7. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt Reichenbach übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Reichenbach keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Reichenbach nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,00 Euro kann im Sinne von § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) belegt werden, wer vorsätzlich

1. Waren feilbietet, die nicht dem § 2 entsprechen (vgl. auch § 146 Abs. 2 Nr. 5 GewO),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
3. einer Anordnung der Stadt Reichenbach auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt.

4. gegen die Öffnungszeiten gemäß § 3 Abs. 3 verstößt,
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 7 Abs.1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 7 Abs. 2 Nr. 1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, ohne Genehmigung des Marktmeister auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 7 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 Satz 2),
7. Marktabfälle nicht selbst entsorgt oder den Standplatz nicht im ordentlichen und reinlichen Zustand hält (§ 7 Abs. 6),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1 Satz 2) und/oder
9. die in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verbote (wie z.B. das Betteln, das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen, der Aufenthalt in betrunkenem Zustand, Tiere frei herumlaufen zu lassen, das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz, die Verwendung von offenem Licht und Feuer) zuwiderhandelt.

Fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen vorgenannte Punkte können mit einer Geldbuße bis 250,00 Euro belegt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abhaltung von Märkten in der Stadt Reichenbach (Marktordnung) vom 6.12.2002 außer Kraft.

Reichenbach, den 29. März 2010

Dieter Kießling
Oberbürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 29. März 2010

im „Reichenbacher Anzeiger“ Nr. 05/10 vom 18. April 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach, den 19. April 2010

Dieter Kießling
Oberbürgermeister

(Siegel)